

ANRECHNUNG

Ansprechpartnerin:

Stefanie Eder/ G 1139 , Zimmer 0.03
Telefon: (040) 428 37 – 3912
E-Fax: (040) 427948285
E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)
Landesprüfungsamt für Heilberufe
G 1139
Postfach 760 106, D-22051 Hamburg

Hinweise zur Anrechnung im Ausland erbrachter Studienleistungen auf das Studium der Human- und der Zahnmedizin

1. Gleichwertigkeit

Gleichwertige Studienleistungen eines im Ausland betriebenen Studiums der Human-, Zahnmedizin oder verwandten Studiums (z. B. Pharmazie, Chemie usw.) rechnet das Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPA) grundsätzlich auf das Studium der Human- bzw. Zahnmedizin gem. § 12 Approbationsordnung für Ärzte bzw. § 19 Approbationsordnung für Zahnärzte an.

Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf der Homepage des LPA Hamburg unter den Downloads abrufbar.

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der erbrachten Studienleistung wird i. d. R. eine Stellungnahme von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt, was zu einer erheblichen Verlängerung der Bearbeitungszeit führen kann.

2. Zuständigkeit

a) Anrechnung auf das Studium der Humanmedizin

Zuständig für die Anrechnung im Fach Humanmedizin ist das LPA des Bundeslandes, in dem der Antragsteller an einer Universität im Fach Humanmedizin immatrikuliert ist.

Soweit ein Antrag vor Immatrikulation gestellt wird, richtet sich die Zuständigkeit des LPA nach dem Geburtsort. Wird eine Anrechnung vor einer Immatrikulation von Antragstellern benötigt, die nicht im Bundesgebiet geboren sind, ist der Antrag zu richten an die

Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen; zusätzlich sind einfache Kopien für den Rückbehalt in der Akte beizufügen:

- Nachweis über die Immatrikulation an einer Hamburger Universität ggf. Geburtsurkunde
- Hochschulzugangsberechtigung
- Semesterbescheinigungen der ausländischen Universität
- Fächer- und Notenübersicht oder ggf. Einzelleistungsnachweise (unterschrieben und gesiegelt)

ANRECHNUNG

b) Anrechnung auf das Studium der Zahnmedizin

Zuständig für die Anrechnung im Fach Zahnmedizin ist das LPA des Bundeslandes, in dem der Antragsteller an einer Universität im Fach Humanmedizin immatrikuliert ist.

Soweit ein Antrag vor Immatrikulation gestellt wird, richtet sich die Zuständigkeit des LPA nach dem ersten Wohnsitz. In diesen Fällen wird die Anrechnung der Studienleistungen in Aussicht gestellt. Diese Inaussichtstellung ist nach Immatrikulation im Studiengang Zahnmedizin dem dann zuständigen LPA als Empfehlung zusammen mit einem Antrag auf Anrechnung vorzulegen.

Wird eine Anrechnung bzw. Inaussichtstellung vor Immatrikulation benötigt, ohne dass ein Wohnsitz im Bundesgebiet nachgewiesen werden kann, ist der Antrag zu richten an das

Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 2249
99403 Weimar

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen; zusätzlich sind einfache Kopien für den Rückbehalt in der Akte beizufügen:

- Nachweis über die Immatrikulation an einer Hamburger Universität bzw. Meldebestätigung
- Hochschulzugangsberechtigung
- Semesterbescheinigungen der ausländischen Universität
- Fächer- und Notenübersicht oder ggf. Einzelleistungsnachweise (unterschrieben und gesiegelt)

Für weitere Fragen wenden Sie sich gern an

Frau Stefanie Eder
Telefon: 42837- 3912
E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de